

Stellungnahme zum Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/5916) vom 21. November 2023 zum Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drs. 7/8233) Thüringer Gesetz über die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden an Windparks – ThürWindBeteilG

Zusammenfassung

1. Den Wunsch von Politik und Gesellschaft zur Steigerung der Akzeptanz durch Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden am Ausbau der Windenergie vor Ort erkennen wir ausdrücklich an.
2. Die nach § 6 EEG zum 1. Januar 2023 neu eingeführte freiwillige Kommunalabgabe zahlen wir schon jetzt verbindlich an alle Windpark-Gemeinden und präferieren daher für weitere finanzielle Beteiligungen grundsätzlich eine einheitliche gesetzliche Regelung auf Bundesebene oder aber eine entsprechende einheitliche Regelung in allen Bundesländern.
3. Wir sprechen uns ausnahmslos für per Gesetz definierte Direktzahlungen an Gemeinden oder Einwohnerinnen und Einwohner aus.
4. Der Änderungsantrag stellt gegenüber dem Gesetzentwurf (vgl. wpd-Stellungnahme vom 24.08.2023) einen erheblichen Fortschritt für eine unbürokratischere, risikoärmere und partizipativere Teilhabe von Kommunen und Bürgerinnen und Bürgern am Ausbau der Windenergie in Thüringen dar.
5. Die schnelle Versorgung der Wirtschaft mit erneuerbarer Windenergie zu niedrigen Industriestrompreisen in Thüringen ist aber nur durch Ausnahmen zu erreichen. Diese müssen sowohl für Direktstromlieferungen sowie alle Arten von sog. Power-Purchase-Agreements (PPAs) gelten (vgl. § 2).
6. Die Wahl über die Form der Beteiligung sollte dem Vorhabenträger unter Berücksichtigung der Auffassung der Standortgemeinde obliegen (vgl. § 5).
7. Die Beteiligung muss von der Information der Standortgemeinden über etwaige abweichende Formen bis hin zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung nach § 4 klareren Fristen unterliegen und darf nicht zur Verzögerung der Vorhaben führen (vgl. § 7).
8. Wir bitten die Landesregierung und die sie tragenden Fraktionen sowie die für eine Mehrheit im Thüringer Landtag erforderlichen demokratischen Parteien um das Festhalten am bzw. die Zustimmung zum Änderungsantrag und den mit Ihnen einhergehenden Verbesserungen sowie um eine eindringliche Prüfung und Berücksichtigung unserer weiteren Änderungsvorschläge zum Wohle des Wirtschaftsstandortes und einer unbürokratischen, risikoarmen und partizipativen Teilhabe im Rahmen des Windenergieausbaus in Thüringen.

Den Mitgliedern des
AfUEN

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/3191
zu Drs. 7/8233 / zu VL 7/5916

THÜR. LANDTAG POST
16.01.2024 06:42
1233/2024

Im Einzelnen

§§	Bewertung	Änderungsvorschlag
<p>§ 1 Zweck</p> <p>Klarstellung und einheitliche Begriffsverwendung erforderlich</p>	<p>Eine angemessene Beteiligung erfolgt nicht aus den Gewinnen, sondern den Erträgen der errichteten Windenergieanlagen (vgl. § 4 Abs. 1).</p> <p>Eine Beteiligung am Strom erfolgt rein physikalisch (selbst im räumlichen Zusammenhang nicht) überwiegend nicht aus den errichteten Anlagen, sondern aus der Bilanz produzierten Windstroms insgesamt. Dies bedarf der Klarstellung und einer einheitlichen Begriffsverwendung.</p>	<p>§ 1 Satz 2 und 3 streichen</p>
<p>§ 2 Anwendungsbe- reich</p> <p>Ausnahmen für den Wirtschafts- und Industriestandort Thüringen zulassen</p>	<p>Den Entfall von § 3 Abs. 3 begrüßen wir ausdrücklich. Gleichsam sollten Ausnahmen zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Thüringen weiterhin gelten. Neben dem Festhalten an § 3 Abs. 2 Gesetzentwurf sollten Windenergieanlagen auf Gewerbe- und Industrieflächen zu deren Versorgung sowie Power-Purchase-Agreements (PPAs) allgemein ausgenommen werden. Dies sollte zunächst für Projekte mit und Projekte ohne EEG-Vergütung gelten. Denn Wirtschaft und Industrie tragen zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur Beschäftigung bei. Windenergieanlagen, die Unternehmen mit vergünstigtem erneuerbarem Strom versorgen, machen diese Unternehmen vor Ort zukunfts- und wettbewerbsfähig, erhöhen Steuereinnahmen und sorgen für Teilhabe und Wertschöpfung. Das steigert in besonders hohem Maß die Akzeptanz. Und es verschafft dem Wirtschaftsstandort mindestens gleiche, wenn nicht bessere Wettbewerbsbedingungen gegenüber anderen Bundesländern, in denen es keine Ausnahmen gibt.</p> <p>Zusätzliche Abgabeverpflichtungen gefährden zudem die Finanzierung und machen den Bezug von erneuerbarem Strom auf der Nachfrageseite teurer. Ein günstiger Industriestrompreis kann nur dann sichergestellt werden, wenn die Ausnahmen auch für Projekte mit EEG-Vergütung gelten. Das ohnehin erst gerade im Entstehen befindliche PPA-Segment droht sonst Gefahr, ausgebremst zu werden. Ohne Ausnahmen würde es schwierig, günstige Strompreise für die Industrie vor Ort in Thüringen bereit zu stellen. Die staatlichen Kosten für die Energiewende würden stattdessen steigen, da ein größerer Teil des Stroms weiterhin öffentlich durch das EEG gefördert werden müsste.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 NEU: <i>„Absatz 1 gilt nicht für Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist, als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, sowie für Windenergieanlagen, die der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe oder eines Baugebiets dienen unabhängig davon, ob sie eine Vergütung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz oder eine Erstattung nach § 6 EEG erhalten.“</i></p> <p>Ggf. § 2 Abs. 2 Satz 2 NEU ergänzen: <i>„Die Ausnahmen gelten so lange, bis der Freistaat Thüringen nach § 3 WindBG sein Flächenziel erreicht und die Anforderungen nach § 4 EEG 2023 insgesamt in Deutschland erfüllt werden.“</i></p> <p>§ 2 Abs. 1 ergänzen:</p>

	<p>Die Ausnahme sollte zum Wohle des Wirtschafts- und Industriestandortes Thüringen auch für Direktstromlieferungen gelten. Für sog. Onsite-PPAs (direkte physische Stromlieferung, kein Bilanzgeschäft) werden sehr spezielle, große Abnehmer benötigt, die den Strom auch in Spitzenlasten gut abnehmen oder separat vermarkten können. Eine Ausnahme nur von PPAs, die auf Direktbelieferung von Betrieben in kleinem Umkreis bzw. räumlichen Bezug beruhen, hilft nur in den seltensten Fällen.</p> <p>Hinzu kommt, dass der erneuerbare Ausbau aktuell ohnehin nur über das EEG gefördert wird. PPAs müssten daher normalerweise attraktiveren Konditionen und Anreizen unterliegen. Um diese zu gewährleisten, darf es keine zusätzlichen Hürden für die PPA-Umsetzung geben.</p> <p>Mindestens aber sollte eine Ausnahme für die Projekte gelten, die keine EEG-Vergütung erhalten und deren Zahlungen von 0,2 Cent/kWh gemäß § 6 EEG nicht durch den Netzbetreiber (anders als bei einer Anwendung des § 6 EEG) erstattungsfähig sind. Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe ohne Rückerstattung benachteiligt aber auch Nicht-EEG-Anlagen gegenüber EEG-Anlagen. Damit wird es auch für Anbieter von PPAs (EE-Anlagenbetreiber) unattraktiver, einen ohnehin komplexen PPA auszuhandeln. Sowohl auf Nachfrage- als auch auf Angebotsseite würde das Instrument der PPAs durch eine verpflichtende Beteiligung unattraktiver.</p> <p>Mindestens sollten die Ausnahmen so lange gelten, bis Direktstromlieferungen und PPAs im Markt etabliert sind, Thüringen ausreichend Flächen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz bereitgestellt hat und der Windenergie- bzw. erneuerbaren Ausbau dem Zielpfad im EEG entspricht.</p> <p>Die Aufnahme des Repowering in den Anwendungsbereich des Gesetzes ist vertretbar, sollte aber klargestellt werden.</p>	<p>„(...) in Betrieb genommen oder repowert für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Betrieb genommen werden.“</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>Aufwand gering halten</p>	<p>Den Entfall der Ausgleichsabgabe, der zu erwarteten Strommengen und des Sparproduktes (§ 3 Abs. 3, 8 und 9, Drs. 7/8233) begrüßen wir ausdrücklich.</p> <p>Die Umstellung der Einmalzahlung hinsichtlich der Strompreiserlösgutschrift je Haushalt auf berechnete Einwohnerinnen und Einwohner ist folgerichtig. Um den bürokratischen Aufwand zu minimieren, ist an der Auszahlung pro Haushalt wie in der Begründung vermerkt festzuhalten.</p>	<p>keine</p>
<p>§ 4 Grundsatz der Beteiligung</p>	<p>Die vorgesehene Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2023 (§ 4 Abs. 2 Änderungsantrag) sowie der Einwohnerinnen und Einwohner mit 50 Prozent (§ 4</p>	<p>keine</p>

<p>Angemessene Beteiligung gewährleisten</p>	<p>Abs. 3) nach § 4 Abs. 2 ermöglicht eine angemessene Teilhabe und Akzeptanz, ohne den Ausbau der Windenergie zu gefährden und bspw. Projekte mit schlechteren Rahmenbedingungen zu benachteiligen. Der Wegfall der verpflichtenden Beteiligung in Form eines Sparprodukts entbürokratisiert den Entwurf erheblich und steigert die Akzeptanz, da mehr Einwohnerinnen und Einwohner von den vorgesehenen Zahlungen profitieren. Dies gilt insgesamt für Direktzahlungen gegenüber finanziellen Beteiligungsformen. Der Verweis auf die Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Landes (§ 4 Abs. 6 NEU) erhöht die Rechtssicherheit des Gesetzes.</p>	
<p>§ 5 Andere Beteiligungsformen</p> <p>Auffassung der Gemeinde berücksichtigen und klare zeitliche Begrenzung</p>	<p>Grundsätzlich ist die Möglichkeit, sich mit Gemeinden auf andere Formen der Beteiligung einigen zu können (!), zu begrüßen. Dies ermöglicht eine gewisse Flexibilität zwischen Gemeinde und Vorhabenträger. Auch die Einvernehmlichkeit stellt eine Verbesserung gegenüber dem Erstentwurf dar. Allerdings sollte die Wahl der Beteiligungsart final beim Vorhabenträger liegen, unter Berücksichtigung der Wünsche der Gemeinden. Die Auflistung der Beteiligungsmöglichkeiten in § 5 Abs. 1 sollte sich stärker an den Kriterien unbürokratisch, risikoarm und partizipativ orientieren. Gesellschaftsrechtliche Beteiligungen, Sparprodukte oder Nachrangdarlehen entsprechen diesen nicht. Zudem muss die Beteiligung auf zwanzig Jahre begrenzt werden. Denn in diesem Zeitraum sollte davon ausgegangen werden, dass der Zweck dieses Gesetzes erreicht wurden. Entgegen anderen Infrastrukturen, bei denen gar keine Akzeptanzabgabe fällig wird, wird die Windenergie bereits durch das Gesetz belastet. Schon der Zeitraum von zwanzig Jahren ist verhältnismäßig lang gewählt. Mindestens nach diesem sollten Windenergieanlagen allgemein akzeptiert und zum Landschaftsbild dazugehören. Der Entfall der Aufzählung von Wärmenetzen und direkten Stromlieferungen ist ebenfalls zu befürworten.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Satz 1 NEU: <i>„(1) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger bzw. die Vorhabenträgerin können sich statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 dieses Gesetzes einvernehmlich auf ein anderes Beteiligungsmodell wählen einigen. Die Wahl liegt beim Vorhabenträger bzw. der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der Auffassung der Standortgemeinde. (...) 2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften.</i> <i>(2) Die Beteiligungsmodelle nach Abs. 1 müssen zur Inbetriebnahme (...) für eine Laufzeit von mindestens zwanzig Jahren vereinbart werde.“</i></p>
<p>§ 6 Lokalstromtarif</p> <p>An den Änderungen festhalten</p>	<p>Der Wegfall des Vergleichsangebots sowie der Nachweispflicht macht die Anwendung, einfacher, unbürokratischer und praktikabler.</p>	<p>keine</p>
<p>§§ 7 und 8 alt (Drs. 7/8233)</p>	<p>Der Entfall wird ausdrücklich begrüßt.</p>	

<p>§ 7 Durchführung</p> <p>Klare Fristen, um Vorhaben zügig umzusetzen</p>	<p>Der Zeitpunkt, wann der Vorhabenträger die Standortgemeinde über das Vorhaben zu informieren hat sowie aus den Gesprächen über die Beteiligungsform resultierende und einzuhaltende Fristen sind zwingend länderübergreifend bzw. bundeseinheitlich zu harmonisieren. Erfolgt dies nicht durch den Bundesgesetzgeber, sollten die Länder eine entsprechende Vereinbarung treffen. Die Äußerung der Standortgemeinde muss rechtssicher und in schriftlicher Form erfolgen und befristet sein, um die Realisierung des Vorhabens nicht unnötig in die Länge zu ziehen.</p>	<p>§ 7 Abs. 2 ergänzen:</p> <p>„(1) Äußert sich die Standortgemeinde nicht innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Vorhabenträger bzw. der Vorhabenträgerin nach Abs. 1 in schriftlicher Form, (...) (2) (...) so haben sie der Gegenseite innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der schriftlichen Information durch den Vorhabenträger bei der Kommune mitzuteilen, einvernehmen nach § 5 Abs. 1 zu erzielen.</p> <p>§ 7 Abs. 4 NEU:</p> <p>„(1) Wird zwischen Vorhabenträger/der Vorhabenträgerin und Standortgemeinde kein Einvernehmen über eine abweichende Beteiligung im Sinne des § 275 Abs. 1 BGB erzielt, gilt der Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen.“</p>
<p>§ 8 Verordnungsermächtigung</p>	<p>Die Konkretisierung der Regelungen zu den in § 4 Nr. (3) sowie § 6 genannten Beteiligungsoptionen sollten aus Transparenzgründen <u>vor</u> Beschluss des Gesetzes bekannt sein und vorgelegt werden. Dies betrifft insbesondere die Nr. (3). Dieser Punkt ist im Gesetz zudem zwingend weiter zu konkretisieren!</p>	<p>§ 8 Abs. 1 Nr. (3) ergänzen:</p> <p>„3. hinsichtlich weiterer für die Umsetzung des Gesetzes zwingend erforderlicher Angaben, wie [durch die Fraktionen zu konkretisieren].“</p>
<p>§ 10 alt Drs. 7/8233</p>	<p>Der Entfall wird ausdrücklich begrüßt.</p>	